

► Spenden

Sachspende: Wie hoch ist der umsatzsteuerliche Entnahmewert?

| Sachspenden aus Betriebsvermögen sind grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Damit soll der vorangegangene Vorsteuerabzug ausgeglichen und der Letztverbrauch besteuert werden. Die OFD Niedersachsen hat jetzt klargestellt, dass Bemessungsgrundlage einer Sachspende der aktuelle Verkehrswert und nicht die ursprünglichen Anschaffungskosten sind. Das gilt auch für Sachen, die das Unternehmen selbst herstellt. Hier können Unternehmer den Buchwert als Entnahmewert ansetzen. |

Wichtig | Spendet ein Unternehmer Waren, die nicht mehr verkäuflich sind, wird – so die OFD – deren Wert naturgemäß gegen Null tendieren. Entsprechend ist dann der umsatzsteuerliche Entnahmewert, aber – korrespondierend – auch der Wert der Spende. Der Spendenabzug ist gleich null, es kann für unverkäufliche Waren keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden. Als Beispiel für solche Waren nennt die OFD

■ Lebensmittel

- kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums und
- Frischwaren, wie Obst und Gemüse, mit Mängeln,

■ Non-Food-Artikel mit falschem Etikett oder unzureichender Befüllung.

Die Finanzverwaltung weitet damit die Billigkeitsregelung, die sie für die Spende von Backwaren des Vortags an eine Tafel getroffen hat, auf Waren allgemein aus (OFD Niedersachsen, Schreiben vom 22.12.2015, Az. S 7109 - 31 - St 171, Abruf-Nr. 146706).

📄 WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Mehr Informationen zum Thema finden Sie in der Sonderausgabe „Spenden – Werbung – Sponsoring“ auf vb.iww.de → Abruf-Nr. 43299855.

► Haftungsrecht

Einhaltung von DIN-Normen schützt nicht vor Haftung

| Mit der Einhaltung entsprechender DIN-Normen hat ein Sportverein seine Verkehrssicherungspflicht nicht zwingend erfüllt. Das hat das OLG Nürnberg entschieden und einen Eishockeyverein zur Haftung für eine Augenverletzung verdonnert, die sich eine Zuschauerin zuzog, als ihr ein Puck ins Gesicht flog. |

Der Verein hatte die Schadenersatzpflicht vergeblich mit dem Hinweis abzuweisen versucht, das Stadion entspräche den Vorgaben der DIN 18036. Die DIN-Normen – so das OLG – können herangezogen werden, um die Verkehrssicherungspflichten zu konkretisieren. Sie bestimmen aber nicht die Grenze dessen, was im Einzelfall verlangt werden kann. Besteht trotz Einhaltung von DIN-Normen die naheliegende Möglichkeit, dass bei einer Sportveranstaltung Zuschauer erheblich verletzt werden können, muss der Verein – so weit ihm zumutbar – weitergehende Sicherheitsmaßnahmen ergreifen und erkennbare Gefahrenquellen beseitigen (OLG Nürnberg, Hinweisbeschluss vom 6.7.2015, Az. 4 U 804/15, Abruf-Nr. 146645).

OFD äußert sich zur Spende von unverkäuflichen Waren



DOWNLOAD
Sonderausgabe
auf vb.iww.de

OLG Nürnberg stellt hohe Ansprüche an Verkehrssicherungspflicht des Vereins